



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Stadtbaudirektion
Gruppe Tiefbau
Rathaus, Stieg 5, 2. Stock Tür 410
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000-82 620
Fax: (+43 1) 4000-99-82 620
E-Mail: tb@mbd.magwien.gv.at
www.wien.at/mbd/

MD BD – 1516/2003

Wien, 14. Mai 2008

Koordinationsstelle

Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am Freitag, den 14. März 2008 durchgeführte **34. Arbeitsgespräch** der
Koordinationsstelle Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Besprechungsteilnehmer: Mag. Christoph Tanzer (Kammer)
Dipl.-Ing. Manfred Eckharter (Kammer)
Dipl.-Ing. Rainer Gnilsen
Dipl.-Ing. Franz Kalwoda (Kammer)
Dipl.-Ing. Erich Kern (Kammer)
Dipl.-Ing. Hermann Kugler (Kammer)
Arch. Dipl.-Ing. Franz R. Schnabel (Kammer)
OSR Dipl.-Ing. Hans Bachl (MD – Stadtbaudirektion)
SR Dipl.-Ing. Hermann Wedenig (MD – Stadtbaudirektion)
SR Mag. Dr. Gerhard Cech LL.M. (MA 37)
SR Dipl.-Ing. Otto Krenn (MA 37)
Frau Mag. Margarethe Ebner (MA 37)
Frau Dr. Cordula Donner (MA 64)

Entschuldigt: Arch. Dipl.-Ing. Georg Poduschka (Kammer)
Arch. Dipl.-Ing. Peter Pircher (Kammer)
Dipl.-Ing. Robert Kniefacz (MA19)
SR Mag. Karl Pauer (MA 64)
SR Dr. Wolfgang Kirchmayer (MA 64)

Die Besprechungsteilnehmer werden im Folgenden ohne Titel genannt.

Folgende Themen werden erörtert:

1. Protokoll des 33. Arbeitsgespräches

Das Protokoll über das 33. Arbeitsgespräch vom 23. November 2007 z. Zl. MD BD – 1516/2003 wird ohne Änderungen zur Information der Kammermitglieder freigegeben.

2. Erker (§§ 83 und 84 BO)

Da ein selbsttragender Erker grundsätzlich bis zum Boden gehen kann, ist bei der Berechnung der zulässigen Erkerkubatur (bei der Höhe) auch vom anschließenden Gelände bzw. vom Gehsteigniveau auszugehen. In die Erkerkubatur ist allerdings die Kubatur von allfälligen raumbildenden Türvorbauten (§ 84 Abs. 2 lit. b BO) einzurechnen.

3. Neue Wohnungstrennwand im Altbestand; (§ 68 BO)

Betreffend die baubehördliche Sichtweise der erforderlichen technischen Ausführung der Anbindung von F 90 Wänden an bestehende Holzdecken, z.B. bei einer neuen Wohnungstrennwand zum Stiegenhaus nach Wohnungszusammenlegung und Ausführung der Wohnungseingangstür als feuerhemmende Tür ohne Selbstschließenrichtung nach § 106 Abs. 4b BO, hat die MA 37 nunmehr eine Handhabungsrichtlinie ausgearbeitet (s. Beilage 1).

4. Wiener Garagengesetz; § 31 Abs. 4 WGG

In gesetzeskonformer Interpretation des § 31 Abs. 4 WGG (*bei Großgaragen sind überdies der Größe und Art der Anlage entsprechende Brandmeldeanlagen einzurichten*) ist bereits derzeit eine sinngemäße Anwendung der OIB-Richtlinie 2.2 (Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks) grundsätzlich möglich (s. Beilage 2).

5. EU-Planverfasser; ZTG-Novelle

Zur Vorgangsweise der Baubehörde bei Planverfasser aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten hat die Magistratsabteilung 37 für ihre ReferentInnen eine Handhabungsrichtlinie ausgearbeitet (s. Beilage 3).

6. Energieausweis

Hinsichtlich des – lt. Energieausweisvorlagegesetzes erforderlichen – Energieausweises wird bis zum In-Kraft-Treten der "Techniknovelle 2007" auf die OIB RL 6 (als Stand der Technik) verwiesen.

7. "Techniknovelle 2007"; Übergangsbestimmungen

Auf Fragen der Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland wird Folgendes festgestellt:

- Für Einreichungen, die vor In-Kraft-Treten der "Techniknovelle 2007" (Anmerkung: das ist der 12. Juli 2008) eingebracht werden, gelten die bisherigen Bestimmungen der BO.
- Jede Bauführung, die auf einen Baubewilligungsbescheid beruht, der vor In-Kraft-Treten der "Techniknovelle 2007" ergangen ist, kann auf Basis der bisherigen Bestimmungen durchgeführt werden.
- Vor In-Kraft-Treten der "Techniknovelle 2007" kann man sich bei Baueinreichungen nicht auf die neuen Bestimmungen berufen; im Zuge eines Planwechsels bzw. einer Änderung nach § 73 Abs. 3 BO nach In-Kraft-Treten der "Techniknovelle 2007" hingegen ggf. aber schon.
- Bei Vorlage eines entsprechenden Schallschutznachweises ist es grundsätzlich zulässig, nach In-Kraft-Treten der "Techniknovelle 2007" im Zuge eines Planwechsels mit "Pausch und Bogen" vom alten System des Schallschutzes auf das neue System (RL 5) zu wechseln.
- § 68 BO bleibt auch nach In-Kraft-Treten der "Techniknovelle 2007" anwendbar.

8. Normen als Stand der Technik; Gültigkeitsstand

SCHNABEL fragt an, welcher Stand der Technik bzw. Normenstand im Zusammenhang mit haustechnischen Anlagen relevant ist.

Aus öffentlich-rechtlicher Sicht ist bei Erhaltungsarbeiten bzw. bei Instandsetzungen grundsätzlich jener Stand der Technik bzw. Normenstand relevant bzw. mindestens einzuhalten, der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides gilt (gegolten hat); bei (gänzlicher) Neuinstallation hingegen der jeweils aktuelle.

9. **DG-Ausbau; Merkblatt**

Es wird intensiv diskutiert, wie weit die "Ausnahme" lt. Anhang D.2 der ÖNORM B 4015 im Zusammenhang mit dem Terminus „Dachgeschosseinbau“ in der Praxis anzuwenden ist. Insbesondere der Ausbau einer zweiten neuen Nutzungsebene bzw. der zulässige Umfang derselben ist in der Praxis immer wieder strittig. In diesem Zusammenhang ersuchen die Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland um rasche Fertigstellung und Veröffentlichung des neuen Merkblattes und bieten ihre Unterstützung und intensive Mit- und Weiterarbeit an (Anmerkung: Das neue Merkblatt wurde am 31.3.2008 veröffentlicht).

10. **Prüfung der Baubehörde; Umfang; Verbindlichkeit**

Es wird der Umfang der Prüfpflicht von Einreichunterlagen durch die Baubehörde diskutiert. Seitens der Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland wird angeregt, die BO für Wien dahingehend zu novellieren, dass der Prüfumfang generell ("nur") den Umfang des § 70a Abs. 3 Z 1. bis 7. BO umfassen soll.

Seitens der Vertreter der Stadt Wien wird mitgeteilt, dass magistratsintern eine Änderung des § 67 Abs. 1 BO diskutiert wird; genaueres kann aktuell noch nicht veröffentlicht werden. Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist eingeladen, im Zuge eines der nächsten Begutachtungsverfahren zur Novellierung der BO ggf. dahingehend Stellung zu nehmen.

11. **Digitales Urkundenarchiv; Abteilungsbeurteilung; § 15 BO**

Der Antrag um Abteilungsbeurteilung ist gemäß § 15 BO mit 8 Gleichstücken des Teilungsplanes zu belegen. Diese Vorgangsweise wird mit Schaffung des digitalen Urkundenarchivs, seit 1.1.2008, bei komplizierten und umfangreichen Teilungen problematisch, weil das Original der Urkunde vorher digital abgespeichert werden muss. Bei jeder Änderung des Teilungsplanes ist die digitale Urkunde zu sperren und eine neue digitale Urkunde mit geänderter Geschäftszahl und Datum einzubringen, was mit Zeitaufwand und Kosten verbunden ist.

Von der Fachgruppe Vermessungswesen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde deshalb vorgeschlagen, dass ein Antrag um Teilungsbeurteilung mit zwei unbeglaubigten Planexemplaren eingereicht werden darf. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Amtssachverständigen werden die allenfalls ergänzten Ausfertigungen als Gleichstücke der digitalen Originalurkunde ausgefertigt und eingereicht.

Voraussetzung dafür ist, dass die eingereichten Planparien inhaltlich einem Teilungsplan entsprechen.

Dieser Vorgangsweise wird von der Magistratsabteilung 64 zugestimmt.

12. § 69 BO

Die Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland stellen in Reaktion auf die Medienberichte der letzten Zeit, wonach die Ausnahmebestimmung nach § 69 BO immer wieder kritisch betrachtet wird, fest, dass diese Bestimmung in der Praxis durchaus wertvoll ist. Ihrer Ansicht nach sollte auch weiterhin eine Möglichkeit, von Bestimmungen des Bebauungsplanes abzuweichen, erhalten bleiben.

Die Behördenvertreter berichten, dass § 69 BO nach derzeitigem Diskussionsstand jedenfalls erhalten bleiben soll, allenfalls in geänderter Form (wobei aktuell noch keine Details einer Änderung fixiert sind). Im öffentlichen Begutachtungsverfahren im Rahmen einer allfälligen Novellierung ist die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland gerne eingeladen, ihre Sichtweise bzw. Stellungnahme einzubringen.

13. Ausscheiden von Mitgliedern aus der Koordinationsstelle

OSR Dipl.-Ing. Bachl tritt mit Ende März in den Ruhestand. Direktor Mag. Hans Staudinger bedankt sich im Namen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland für seinen engagierten Einsatz für die Anliegen der Ziviltechniker.

Auch Architekt Dipl.-Ing. Franz Schnabel und Dipl.-Ing. Franz Kalwoda scheidern aus der Koordinationsstelle aus. OSR Dipl.-Ing. Hans Bachl und SR Dipl.-Ing. Hermann Wedenig bedanken sich im Namen der Vertreter der Stadt Wien herzlich für ihre wertvolle Mitarbeit.

14. Nächstes Arbeitsgespräch

Das 35. Arbeitsgespräch findet am

Freitag, den 19. September 2008 um 9.00 Uhr statt.

Ort: **Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich
und Burgenland,
1040 Wien, Karlsgasse 9**

!!! A C H T U N G: Es ergeht KEINE gesonderte Einladung !!!

gesehen:

Der Gruppenleiter:

Dipl.-Ing. Dr. techn. Deix e.h.
Bereichsdirektor

SR Dipl.-Ing. Wedenig e.h.

Beilagen:

1. Schreiben der MA 37 vom 19. Februar 2008. z.Zl. MA 37 – Allg. 6339/2008 betreffend die Anbindung von F90-Trennwänden an bestehende Bauteile
2. Schreiben der MA 37 vom 18. Februar 2008. z.Zl. MA 37 – Allg. 6152/2008 betreffend Handhabung § 31 Abs. 4 Wiener Garagengesetz und OIB-Richtlinie 2.2
3. Schreiben der MA 37 vom 22. Februar 2008. z.Zl. MA 37 – Allg. 6908/2008 betreffend Baumeister/innen und Ziviltechniker/innen aus EU- und EWR Mitgliedstaaten

Ergeht an (per e-mail):

- 1.) Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1040 Wien, Karlsgasse 9
z.H. Herrn Direktor Mag. Hans Staudinger Hans.staudinger@arching.at und
z.H. Herrn Mag. Christoph Tanzer christoph.tanzer@arching.at
- 2.) Herrn Dipl.-Ing. Manfred Eckharter, 1010 Wien, Friedrichstraße 6
vermessung.eckharter@aon.at
- 3.) Herrn Dipl.-Ing. Franz Kalwoda, 1170 Wien, Stefan-Zweig-Platz 7 kalwoda@bauphysik.at
- 4.) Herrn Dipl.-Ing. Hermann Kugler, 1180 Wien, Starkfriedgasse 25 kukon@aon.at
- 5.) Herrn Arch. Georg Poduschka, 1060 Wien, Schadekgasse 16/1 poduschka@ppag.at
- 6.) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Rudolf Rollwagen, 1190 Wien, Sieveringer Straße 36/1
rudolf.rollwagen@rollwagen.at
- 7.) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Franz R. Schnabel, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 47/1/1
schnabel@vienna.at
- 8.) Herrn Dipl.-Ing. Erich Kern, 1130 Wien, Himmelhofgasse 25/6 e.kern@vasko-partner.at
- 9.) Herrn Dipl.-Ing. Rainer Gnilsen, 1230 Wien, Endresstraße 52/1/1 rainer.gnilsen@aon.at
- 10.) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Peter Pircher, 1040 Wien, Graf-Starhemberg-Gasse 39/32
pmp.baik@chello.at
- 11.) Frau Arch. Dipl.-Ing. Ulrike Janowetz, 1220 Wien, Wasnergasse 7
ulrike.janowetz@atelieraugarten.com
- 12.) Herrn Dipl.-Ing. Robert Kniefacz, Magistratsabteilung 19
- 13.) Herrn Leiter der Magistratsabteilung 37, SR Mag. Dr. Gerhard Cech LL.M.
- 14.) Herrn SR Dipl.-Ing. Krenn, Magistratsabteilung 37
- 15.) Frau Mag. Margarethe Ebner, Magistratsabteilung 37
- 16.) Herrn Leiter der Magistratsabteilung 64, SR Mag. Pauer
- 17.) Herrn SR Dipl.-Ing. Kirchmayer, Magistratsabteilung 64
- 18.) Frau Dr. Donner, Magistratsabteilung 64

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Herrn amtsf. Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

Herrn Stadtbaudirektor